

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2133

### **Genehmigung der neuen Ordnung des Verbandes der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn**

---

#### **1. Erwägungen**

Unter dem Namen Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn besteht heute nach Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Verband umfasst die Kirchgemeinden, die in der evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn (das sind die Kirchgemeinden im unteren Teil des Kantons Solothurn) und in der Bezirkssynode Solothurn der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern (das sind die Kirchgemeinden im oberen Teil des Kantons Solothurn) zusammengeschlossen sind. Der Verband ist das für gesamtkantonale äussere Aufgaben und Belange zuständige Organ der Synoden und der Kirchgemeinden. Rechtsgrundlage dieses Verbandes ist die Ordnung vom 18. März 1989 (BGS 425.11).

In der Abstimmung vom 10. Juni 2001 wurde die Schaffung eines evangelisch-reformierten Kirchendaches Solothurn abgelehnt. Am 9. November 2001 beschloss die 144. Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn, dass die Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn aus dem Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn austritt. Es muss eine Nachfolge-Organisation für den Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn geschaffen werden, weil nach § 65 lit. c des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (BGS 131.71; FAG) 2/5 des Finanzausgleichs an die "Kantonalorganisation" der betreffenden Konfession verteilt werden müssen. Und diese "Kantonalorganisation" ist für die evangelisch-reformierte Konfession der bereits erwähnte Verband. Die Nachfolge-Organisation des bisherigen Verbandes sollte eine schlankere Struktur als der bisherige Verband erhalten, weshalb sich eine Revision der geltenden Verbandsordnung aufdrängte.

Die neue Ordnung des Verbandes der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn wurde von der Synode der Evangelisch-reformierten Synode Kanton Solothurn am 9. November 2002 und von der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn am 20. November 2002 beschlossen und vom Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf die Einhaltung kirchlicher Vorschriften vorgeprüft. Die alte Verbandsordnung wurde am 22. September 2003 von der Verbandsversammlung aufgehoben. Die neue Verbandsordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Andererseits beschloss die Sommer-Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn am 28./29. Mai 2002, die Bezirkssynode Solothurn solle mehr Autonomie als bisher erhalten und ihre gesamtkantonale Angelegenheit mit der Kirche im Kanton Solothurn direkt regeln können. Zu diesem Zweck revidierte der Bernische Synodalrat seine Kirchenordnung, und die Bezirkssynode Solothurn der

Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solethurn beschloss ein Organisationsreglement, das nach Genehmigung durch den Solothurnischen Regierungsrat auf den 1. Oktober 2003 in Kraft treten soll. Die neue Verbandsordnung wurde von beiden evangelisch–reformierten Synoden im Kanton Solothurn beschlossen und vom Bernischen Synodalrat auf Einhaltung der kirchlichen Vorschriften vorgeprüft.

Eine Korrektur der neuen Verbandsordnung ist von Amtes wegen vorzunehmen. Sie betrifft Art. 18 "Schlussbestimmungen". Weil die Verbandsversammlung nach alter Verbandsordnung am 22. September 2003 zum letzten Mal tagte und dabei gleichzeitig ihre Auflösung beschloss, können die Auflösung der alten Verbandsordnung und das Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung erst nach diesem Zeitpunkt vom Regierungsrat genehmigt werden. Nach Rücksprache des Departementes für Bildung und Kultur mit den Organen des jetzigen Verbandes sollen deshalb die Aufhebung der alten und das Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung in Art. 18 rückwirkend auf den 1. Oktober 2003 (statt, wie ursprünglich vorgesehen, rückwirkend auf den 1. Januar 2003) festgelegt werden. Art. 18 der neuen Verbandsordnung ist in diesem Sinne zu korrigieren.

## 2. Beschluss

gestützt auf Art. 56 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV), § 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und § 109 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

2.1 Die neue Ordnung des Verbandes der evangelisch–reformierten Synoden des Kantons Solothurn wird mit folgender Korrektur von Amtes wegen genehmigt:

**Artikel 18 lautet wie folgt:**

### ***Art. 18. Schlussbestimmungen***

Die vorliegende Ordnung tritt nach Beschluss durch beide Synoden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den **1. Oktober 2003** in Kraft, womit die Ordnung des Verbandes der evangelisch–reformierten Synoden des Kantons Solothurn vom 18. März 1989 aufgehoben ist.

2.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie wird dem Verband der evangelisch–reformierten Synoden des Kantons Solothurn zur Bezahlung auferlegt und ist innert 30 Tagen auf das Postkonto Nr. 45–1–4 (Staatskasse des Kantons Solothurn) einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Gebühr**

Kostenrechnung Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn, Präsident des Synodalrates: Pfarrer Erich Huber, Mittelgäustrasse 15, 4612 Wangen b. Olten

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Konto 431000/A 462000 K 010)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Beilage**

Genehmigte neue Ordnung des Verbandes der evangelisch-reformierten Synoden des Kanton Solothurn (mit Korrektur von Art. 18 von Amtes wegen)

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) DA, PSt

Abteilung Kirchenwesen (2) pg, DA

Controlling DBK

Finanzdepartement, Amt für Finanzen, Abteilung Finanzausgleich und Statistik, Leiter: Thomas Steiner,  
Rathaus, 4509 Solothurn

Departement des Innern, AGS, André Grolimund

Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn, Präsident des Synodalrates:  
Pfarrer Erich Huber, Mittelgäustrasse 15, 4612 Wangen b. Olten

Bezirkssynode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Präsident: Robert Fürst, Bachtelenweg  
1, 3254 Messen SO, mit genehmigter Ordnung im Original

Verwalter der Bezirkssynode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn: Rudolf Köhli, Zwing-  
listrasse 9, 2540 Grenchen, mit genehmigter Ordnung im Original

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste/Rechtsdienst: lic.iur. Jakob Frey, Postfach,  
3000 Bern 23 (2), für sich und zu Händen des Synodalrates, mit genehmigter  
Ordnung im Original

Solothurnische Interkonnessionelle Konferenz (SIKO); Präsident: Rudolf Köhli, Zwinglistrasse 9, 2540  
Grenchen

GS

BGS